

GEMEINDE NATSCHBACH - LOIPERSBACH

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates am 29.9.2016

im Gemeindeamt Natschbach-Loipersbach

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.09.2016 durch e-Mail

Anwesend waren:

1. Bürgermeister	Stellwag Günther
2. Vizebürgermeister	Birnbauer Franz
3. Geschäftsf. Gemeinderat	Pinkl Ing. Andreas
4. Geschäftsf. Gemeinderat	Spiess Susanne
5. Geschäftsf. Gemeinderat	Artner Mag. Markus
6. Geschäftsf. Gemeinderat	Rasner Ing. Christian
7. Umwelt-Gemeinderat	Ringhofer Gottfried
8. Gemeinderat	Blochberger Ewald
9. Gemeinderat	Blochberger Adelinde
10. Gemeinderat	Breineder Stefan
11. Gemeinderat	Brunnflicker Martin
12. Gemeinderat	Stellwag BA Michael
13. Gemeinderat	Weiser Rudolf
14. Gemeinderat	Braditsch Othmar
15. Gemeinderat	Brozek Robert
16. Gemeinderat	Köllnhofer Andreas
17. Gemeinderat	Nagl Robert
18. Gemeinderat	Mundl Karl
19. Gemeinderat	Samwald Karl

Außerdem anwesend:

AL Bianca Komenda

8 Zuhörer

Entschuldigt:

Vorsitzender:

Bürgermeister Günther Stellwag

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Vor Eingang in die Tagesordnung legt der Bürgermeister folgende Dringlichkeitsanträge vor:

- Dringlichkeitsantrag von GR Stellwag Michael bezüglich Bildung einer **Arbeitsgruppe** zu Verwirklichung eines Geh- und Radeweges zwischen Loipersbach und Natschbach
- Dringlichkeitsantrag des Herrn Bürgermeisters bezüglich Umbenennung der Straßenbezeichnung „**Storchenweg**“
- Dringlichkeitsantrag von GR Weiser Rudolf bezüglich Sanierung der **Feldwege** im Gemeindegebiet mit Asphaltbruch
- Dringlichkeitsantrag des Herrn Bürgermeisters bezüglich **Ehrungen** (nicht öffentlicher Teil)

vor.

Der Gemeinderat erkennt die Dringlichkeit zu und beschließt einstimmig diese wie folgt unter

- Arbeitsgruppe →TOP 10
- Storchenweg →TOP 11
- Sanierung Feldwege →TOP 12
- Ehrungen → TOP 15

inhaltlich zu behandeln.

Die weiteren Punkte werden desweiteren unter TOP 13 und TOP 14 behandelt.

Desweiteren wird ein Dringlichkeitsantrag des GGF Ing. Christian Rasner bezüglich „Fundamax Exterior Fassade Gemeindehaus“ vorgelegt. Dieser Punkt wird nicht als Tagesordnungspunkt aufgenommen, sondern in den Berichten des Bürgermeisters unter TOP 14 behandelt.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll der letzten Sitzung vom 23.06.2016
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Dienstbarkeitsvertrag EVN
4. Werkvertrag Fa. Bestattung Stranz
5. Wassergebührenordnung (Dr. Erwin Pröll Siedlung)
6. Entlassung aus dem öffentlichen Gut/Brandstatt/Poszvek
7. Leitlinien für energieeffiziente Beschaffung
8. Abtretungsvertrag Familie Holzbauer/Friedhofsstraße
9. Angebot Urnenhain Friedhof
10. Dringlichkeitsantrag Arbeitsgruppe – Geh- und Fußweg
11. Dringlichkeitsantrag Umbenennung Storchenweg
12. Dringlichkeitsantrag Sanierung Feldwege
13. Teilbebauungsplan Gartenstadt
 - a.) Teilbebauungsplan
 - b.) Beschluss Teilfreigabe – Verordnung
14. Bericht Bürgermeister

1. Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 29.09.2016 wird dem Gemeinderat vorgelegt. Danach wird das Protokoll einstimmig genehmigt.

Das nicht öffentliche Protokoll wurde im Anschluss an die Tagesordnung in der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig bewilligt.

2. Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Robert BROZEK das Wort. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 19.09.2016 zur Kenntnis. Dies wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

3. Dienstbarkeitsvertrag EVN

Die EVN legt zwei Dienstbarkeitsverträge vor. Im Bereich der GstNr 689/22, 87/1 und 692/3 in der KG Loipersbach wurde die ehemalige Leitung in die Augasse und weiterführend in die Uferstraße verlegt. Desweiteren wurde in der KG Natschbach GstNr. 788, 773, 783 und 775 Einbauten von Gasleitungen und technischen Anlagen durchgeführt. Die Verträge wären unter notarieller Aufsicht zu unterzeichnen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diesen Vertrag beschließen.

Beschluss: Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen

4. Werkvertrag Bestattung Stranz

Es wurde ein neuer Werkvertrag mit dem Bestattungsunternehmen Stranz GmbH errichtet. Die Fa. Stranz führt im Auftrag der Gemeinde die Grabungsarbeiten für Beerdigungen durch. Es war notwendig, die Tarife anzupassen und kleinere Änderungen im Vertrag durchzuführen. Der Vertrag wird auf 10 Jahre abgeschlossen, wobei dieser danach jährlich von beiden Parteien kündbar ist.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diesen Vertrag beschließen.

Beschluss: Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

5. Wassergebührenordnung

Die Gemeinde Natschbach-Loipersbach wird vom Wasserleitungsverband versorgt. Ausnahme bildet die Dr. Erwin Pröll Siedlung, die das Wasser von Neunkirchen bezieht. Die Verrechnung erfolgt über die Gemeinde. Da Neunkirchen den m³-Preis erhöht hat, sehen wir uns gezwungen, ebenfalls die Wassergebühren pro m³ von 1,16 auf 1,38 zu erhöhen, da die Kostendeckung ansonsten nicht mehr gegeben wäre. Eine neue Verordnung wurde daher verfasst. (Beilage)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung und diese Vorgangsweise beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6. Entlassung aus dem öffentlichen Gut/Poszvek

Im Jahre 1996 wurde von Familie Poszvek an die Gemeinde, zur Verlegung einer Gasleitung, Straßengrund abgetreten. Diese Leitung wird nicht mehr benötigt. Der „Weg“ zwischen Brandstatt und Kneissgasse wird nicht als öffentliche Straße genutzt. Daher ist Herr Poszvek an die Gemeinde herangetreten, diese Verkehrsfläche wieder in sein Grundstück einbinden zu lassen und an ihn zu retournieren. Die Kosten für Raumplanung und Vermessung werden zur Gänze von Familie Poszvek übernommen. Es ergeht daher das Ersuchen an den Gemeinderat, die Entwidmung aus dem öffentlichen Grund, sowie die Schenkung an Familie Poszvek, durchzuführen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Natschbach-Loipersbach hat in seiner Sitzung am 29. September 2016 die kostenlose Abtretung von 242m² des Grundstückes 30/6 in der KG Natschbach – 23320 (Gemeinde Natschbach-Loipersbach-öffentliches Gut) an das Grundstück 29/1, (Eigentümer: Dr. Herbert Poszvek) gem. Lageplan 1:500, GZ 9999/16 der AREA Vermessung ZT-GmbH (DI Philip Zeisler) beschlossen. Die dadurch entstehenden Kosten werden zur Gänze von Familie Poszvek getragen.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat die Entlassung der 242 m² aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde beschlossen; die grundbücherliche Durchführung soll nach den Bestimmungen des §15 LiegTeilG erfolgen. In Folge ist geplant, die Flächenwidmung von „Verkehrsfläche“ auf „Bauland“ zu ändern.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

7. Leitlinien für eine energieeffiziente Beschaffung

Der Bürgermeister berichtet über Leitlinien für eine energieeffiziente Beschaffung für die öffentliche Vergabe bei Anschaffungen für die Gemeinde. Die Gemeinde würde in die öffentliche Ausschreibung folgende Punkte einfließen lassen:

- Regionale Leistungserbringung
- nachhaltige und energieeffiziente Produkte
- nach Lebenszykluskosten und geforderter Energie-Effizienz zu vergleichen
- auf alternative Antriebssysteme zu achten
- Energieberatung in Anspruch zu nehmen
- Gebäude energieeffizient zu sanieren

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diese Leitlinien in vorliegender Form beschließen.

Beschluss: Dieser Antrag wurde mit einer Gegenstimme (GR Robert Nagl) angenommen.

8. Abtretungsvertrag Fam. Holzbauer

Das Grundstück 146/4, derzeit in Besitz von Frau Edith Holzbauer, Friedhofsstraße 3, 2620 Natschbach, ist seit Jahren in der Natur bereits an die Gemeinde abgetreten. Es wurde damals

verabsäumt einen Abtretungsvertrag zu machen. Dieser soll jetzt von Frau Holzbauer und der Gemeinde unter notarieller Aufsicht unterzeichnet werden. Ein Beschluss sowie eine Verordnung zur Widmung ins öffentliche Gut wäre zu beschließen. (Beilage)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diesen Vertrag sowie die Verordnung über die Widmung ins öffentliche Gut in vorliegender Form beschließen.

Beschluss: Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

9. Urnenhain – Friedhof

Im Jahre 2015 wurde dem Gemeinderat ein Plan für die Neugestaltung des neuen Friedhofsteiles vorgelegt. Mit der Umsetzung der Bepflanzung wurde bereits begonnen. Um zu gewährleisten, genug Urnengräber anbieten zu können, sollte noch heuer mit dem Bau des ersten Urnenhaines begonnen werden. Folgende Angebote wurden eingeholt:

Fa. Keifl: € 12.274,72 (inkl.)

Fa. BM Walter: € 14.771,70 (inkl.)

Bepflanzung Urnenhain Fa. Keifl: € 2.167,00 (inkl.)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge das kostengünstigere Angebot beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsverhältnis: 11 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen

10. Dringlichkeitsantrag Arbeitsgruppe – Geh- und Fußweg

Dringlichkeitsantrag von GR Stellwag Michael bezüglich Bildung einer **Arbeitsgruppe** zur Verwirklichung eines Geh- und Radweges zwischen Loipersbach und Natschbach. Die Begründung erfolgte mündlich.

Es ergeht das Ersuchen an den Gemeinderat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus allen Fraktionen, zu bilden, die sich mit den gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Schaffung eines Geh- und Radweges beschäftigt und die Umsetzung zu prüfen. Desweiteren soll diese Arbeitsgruppe mit den angrenzenden Grundstückseigentümern und Anrainern Kontakt aufnehmen und über eine gemeinsame Lösung diskutieren.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diese Vorgehensweise in oben angeführter Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Dringlichkeitsantrag BGM betreffend Umbenennung des Storchenweges

Anrainer des Storchenweges in Natschbach stellten den Antrag auf Umbenennung des Storchenweges aufgrund sehr häufig auftretender Probleme mit der Postzustellung. In 2620 Peisching existiert eine idente Adresse, was zu Verwechslungen bei der Zustellung führt und dabei für die Anrainer finanzielle Schäden entstanden sind. Auch für nicht ortskundige Einsatzfahrer kann es im Notfall zu Verwechslungen kommen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Umbenennung des „Storchenweges“ auf „Carnielgasse“ und in diesem Zuge die Verordnung zur Umbenennung beschließen.
(Beilage)

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Dringlichkeitsantrag GR Weiser Rudolf betreffend Sanierung der Feldwege

GR Rudolf Weiser stellt den Antrag, im Gemeindegebiet durch Regenfälle ausgewaschene Feldwege mit Asphaltbruch, von derzeit bestehenden Baustellen auf Gemeindestraßen zu sanieren. Dieser Antrag wurde auch bereits von GR Ing. Christian Rasner in Fotodokumentationen eingebracht. Es wurde sich dahingehend geeinigt, die Feldwege auf ihren Zustand zu überprüfen und je nach Beschädigungsgrad und Dringlichkeit mit vorhandenem Asphaltbruch zu sanieren.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diese Vorgehensweise beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Teilbebauungsplan „Gartenstadt“

- a.) **Beschluss über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Gartenstadt Neunkirchen/Natschbach-Loipersbach“**

Sachverhalt

Hr. Bürgermeister Stellwag berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur Erlassung des Teilbebauungsplanes – Gartenstadt Neunkirchen/Natschbach-Loipersbach samt Erläuterungsbericht vom 4.8.2016 in der Zeit vom 16.8.2016 bis 27.9.2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

Gem. §33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wurde die Auflage durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

Die geplanten Festlegungen im Teilbebauungsplan werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert.

Stellungnahmen

Zur geplanten Erlassung des Teilbebauungsplanes sind 9 Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt, wobei eine Stellungnahme vor Sitzungsbeginn zurückgezogen wurde.

Verlesung der Stellungnahme von Familie Lentavitsch (Beilage /13-1)

Die Stellungnahme wurde verlesen und zur Kenntnis genommen – keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Verlesung der Stellungnahme von Frau Birgit Haidenwolf (Beilage /13-2)

Die Stellungnahme wurde verlesen und zur Kenntnis genommen – keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Verlesung der Stellungnahme von Herrn Ing. Josef Breiter (Beilage /13-3)

Die Stellungnahme wurde verlesen und zur Kenntnis genommen – keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Verlesung der Stellungnahme der Stadtgemeinde Neunkirchen (Beilage /13-4)

Die Stellungnahme wurde verlesen. Die Änderungswünsche der Stadtgemeinde Neunkirchen betreffend Bebauungshöhe im nordöstlichen Bereich - Zufahrtsmöglichkeit für angrenzende Grundstücke (1627, 1628, 1929), sowie die Angleichung der Bebauungshöhe im nördlichen Bereich an das Geländeniveau wurde im Beschlussexemplar berücksichtigt.

Verlesung der Stellungnahme von Hrn. Andreas Walter & Mag. Ingrid Hartmann (Beilage/13-5)

Die Stellungnahme wurde verlesen. Die Wünsche hinsichtlich der Bebauungshöhe im nordöstlichen Bereich (zweigeschossig auf einer Länge von 30m von der westlichen Baukante aus gesehen) wurden ebenso berücksichtigt, wie die Eintragung der Privatstraße, 5m breit-parallel zu den Grundstücken 1623, 1625 und 1626.

Den weiteren Punkten der Stellungnahme konnte nicht entsprochen werden.

Verlesung der Stellungnahme von Familie König (Beilage /13-6)

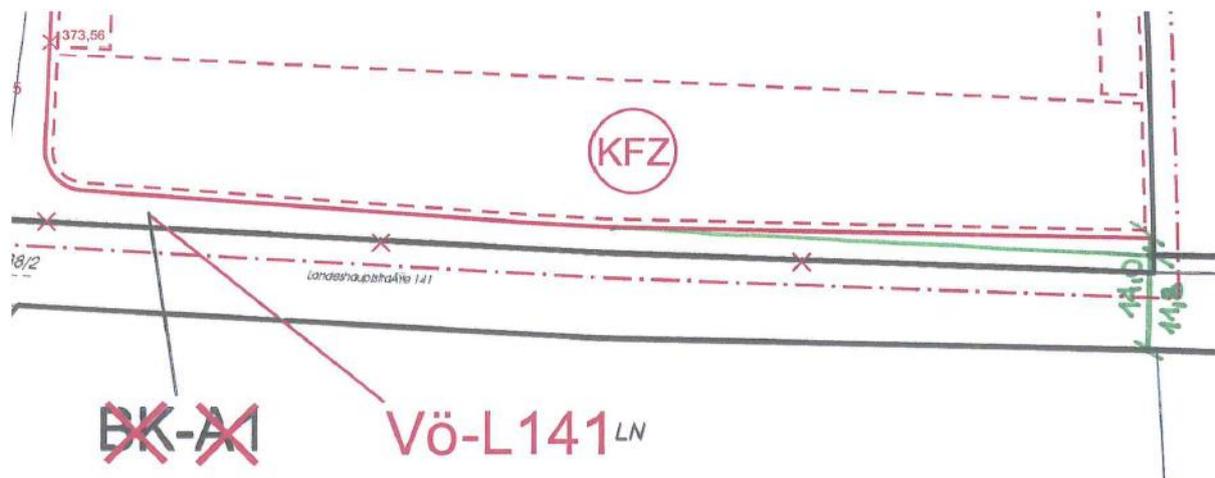
Die Stellungnahme wurde verlesen. Die Bepflanzung der verbleibenden Freifläche an den Grundstücken 1623,1626 und 1627 wird vorgeschrieben. Die Wünsche hinsichtlich der Bebauungshöhe im nordöstlichen Bereich (zweigeschossig auf einer Länge von 30m von der westlichen Baukante aus gesehen) wurden ebenso berücksichtigt, wie die Eintragung der Privatstraße, 5m breit-parallel zu den Grundstücken 1623, 1625 und 1626.

Den weiteren Punkten der Stellungnahme konnte nicht entsprochen werden.

Verlesung der Stellungnahme von Hrn. Johannes Pinkl (Beilage/13-7)

Ad Pkt.1

Nach Rücksprache mit DI Klosterer kann beim Bereichsabschnitt des ostseitigen Anschlussbereiches zum benachbarten Bestand der L 141 auf die Einhaltung der Vö-Widmungsbreite von 14m verzichtet werden. Eine Verziehung auf die benachbarte Bestandswidmungsbreite bzw. Anschlussbreite (Vö-Profil von 11,80) ist im Hinblick auf die Anlageverhältnisse und verkehrstechnischen Erfordernisse ohne nachteilige Auswirkung möglich. Daher erfolgte im Beschlussexemplar der Plandarstellung eine geringfügige Anpassung bzw. Begradigung der Straßenfluchtlinie auf Höhe der westseitigen Grundgrenze der Parz. 255.



Ad Pkt. 2

Es wird davon ausgegangen, dass der angesprochene Parkstreifen die festgelegte „KFZ-Fläche“ gemeint ist. Dazu wird festgehalten, dass diese in den ersten Entwürfen auch die Fläche für Stellplätze/Carports sowie Gehsteige beinhaltet hat und in Summe eine Breite von 25m ausgemacht hat.

Im Zuge einer Besprechung zwischen R&P Architekten und Hrn. Pinkl wurde vereinbart, dass man nun die Gehsteigfläche und die Fläche für die Stellplätze aus der „KFZ-Fläche“ herausnimmt, weshalb man hier mit Hrn. Pinkl einen Kompromiss erzielt hat.

Eine weitere Reduktion bzw. Verschmälerung ist nicht möglich, da dann das eigentliche Ziel eines 15m breiten Abstandsbereichs bzw. die von Seiten der Abt. RU2 geforderte Freigabebedingung nicht erfüllt werden kann.

Letztendlich wird festgehalten, dass die Flächen nachwievor als Bauland gewidmet bleiben. Die Gemeinde hat bereits im Jahr 1996 die ursprüngliche Forderung – nämlich der Festlegung eines 15m breiten Grüngürtels (anstatt Bauland) – abgelehnt und stattdessen die Lösung eines Bebauungsplanes mit entsprechenden Freigaben in Form von Freiflächen oder eben KFZ Flächen präferiert.

Ad Pkt. 3

Durch die Festlegung einer „Freifläche“ im Bereich der Parz. 256/2 ist auch kein Anlassfall für eine Abtretung gegeben (dies wäre nur im Falle der Festlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche möglich). Mit dieser Maßnahme soll lediglich die Option einer möglichen Zufahrt vorausschauend gesichert werden, die im Sinne dem Gestaltungs- und Erschließungskonzept von R&P Architekten grundsätzlich möglich wäre und auch naheliegend erscheint. Eine entsprechende Einigung über ein Servitut bzw. Fahrt- und Leitungsrecht wäre dann zwischen den beiden Grundeigentümern zu erzielen.

Das Grundstück 256/2 war jedenfalls schon vor Erlassung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1996 (bzw. im damals vereinfachten Flächenwidmungsplan) als Bauland-Wohngebiet gewidmet. D.h. Der Anschluss mittels Servitut ist gem. §13 Abs.2 NÖ BO idgF grundsätzlich zulässig. Natürlich wäre dann auch eine Servitutslösung über das Gst. 257/1 möglich.

§ 13 **Bauverbot**

*(2) Auf einem **Bauplatz**, der **nicht an** eine **öffentliche Verkehrsfläche** grenzt, ist ein Neu- oder Zubau (§ 14 Z 1), die Abänderung von Bauwerken (§ 14 Z 3) oder die Änderung des Verwendungszwecks (§ 15 Abs. 1 Z 2) nur zulässig, wenn der Bauplatz*

- mit einem Fahr- und Leitungsrecht nach § 11 Abs. 2 Z 1 lit. c oder*
- durch eine im Eigentum des Bauplatzeigentümers stehende private Verkehrsfläche mit einer öffentlichen Verkehrsfläche, die den Verkehrserfordernissen entspricht, verbunden ist.*

Die weiteren Punkte wurden, als ohne Auswirkungen auf den Bebauungsplan, zur Kenntnis genommen.

Verlesung der Stellungnahme Kurt Waclawek (Beilage/13-8)

Die Stellungnahme wurde verlesen.

Das Grundstück 256/2 war jedenfalls schon vor Erlassung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1996 (bzw. im damals vereinfachten Flächenwidmungsplan) als Bauland-Wohngebiet gewidmet. D.h. Der Anschluss mittels Servitut ist gem. §13 Abs.2 NÖ BO idgF grundsätzlich zulässig. Natürlich wäre dann auch eine Servitutslösung über das Gst. 257/1 möglich.

Der Stellungnahme wurde dahingehend entsprochen, dass durch die Freihaltefläche „F“ eine spätere Zufahrt über das Grundstück 261 möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die nunmehrige Verkehrserschließung aufgrund der Länge wesentlich ökonomischer für die Gemeinde ist. Der zusätzliche Anschluss eines einzelnen Grundstücks ist hinsichtlich der dadurch anfallen Kosten für die Herstellung der technischen Infrastruktur jedenfalls nicht zu vertreten. Wie bereits o.a. sind Servitutslösungen in diesem Fall jedenfalls zulässig.

Gutachten

Von Seiten der NÖ-Landesregierung, Abt. RU1 wurden keine Gutachten abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die beabsichtigten Festlegungen den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 sowie der NÖ BO 2014 i.d.g.F. entsprechen und daher keine Bedenken aus bau- und raumordnungsrechtlicher bestehen.

Änderungen im Beschlussexemplar

In der Plandarstellung des Beschlussexemplars ergeben sich daher folgende Änderungen:

1. Ausweisung einer private Verkehrsfläche mit einer Breite von 5m bis Ende Gst. 1626 (anstatt bisher Bauland mit Freifläche)
2. Weiterführung der Freifläche bis Gst. 1629 (anstatt bisher KFZ-Abstellfläche).
3. Geringfügige Begradigung der Straßenfluchtlinie der L141 im Südosten und entsprechende Anpassung der KFZ-Fläche an die neue Straßenflucht

Bezugnehmend auf die Änderungen bei Pkt. 1 und 2 wird der Verordnungstext unter §3 Abs.II Z.1 (Freiflächen) entsprechend angepasst.

Die Wünsche hinsichtlich der Bebauungshöhe im nordöstlichen Bereich (zweigeschossig auf einer Länge von 30m von der westlichen Baukante aus gesehen) ist im Beschlussexemplar des Planungs- und Erläuterungsbericht sowie im gegenständlichen Sitzungsprotokoll dokumentiert. Von einer detaillierten Festlegung in der Plandarstellung wird aufgrund der noch nicht exakt festgelegten Gebäudelage – bzw. im Sinne noch möglichen geringfügigen Lageveränderungen – abgesehen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Erlassung des Teilbebauungsplanes „Gartenstadt Neunkirchen / Natschbach-Loipersbach“ beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Natschbach-Loipersbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 29.9.2016, TOP 13/a folgende

VERORDNUNG

§1

Aufgrund der §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan für den **Teilbereich „Gartenstadt Neunkirchen / Natschbach-Loipersbach“**, der im Plan entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 4.8.2016, Beschlussexemplar vom 29.9.2016 verfassten und aus einem Blatt inklusive der Legende mit der Plannummer 369/TBPL-GS/1-2016 bestehenden Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I.) LAGE UND AUSMASS VON PRIVATEN KFZ-ABSTELLANLAGEN

- 1.) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten muss die Mindestanzahl der im §11 NÖ BTV i.d.g.F. vorgeschriebenen Pflichtstellplätze für Wohngebäude um den Faktor 1,5 über den dort festgelegten Wert (1 Stellplatz pro Wohneinheit) liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- 2.) Auf denen im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen für „Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen“ (Signatur „KFZ“) ist die Errichtung von Carports (auch mit kombiniertem bzw. überschüttetem Erdwall im Sinne der Emissionsabschirmung) zulässig.
- 3.) Die Anordnung von KFZ-Stellplätzen entlang der Straßenfluchtlinie zum öffentlichen Gut ist in „Senkrechtaufstellung“ zulässig.

II.) FREIFLÄCHEN

- 1.) Die im Bebauungsplan als „Freifläche“ (Signatur „F“) gekennzeichneten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind zu sichernde (1627, 1628, 1629 KG Neunkirchen sowie 256/2, KG Natschbach) Grundstückszufahrten. Es dürfen keine KFZ-Abstellplätze errichtet werden.
- 2.) Die im Bebauungsplan als „Freifläche 1“ (Signatur „F1“) gekennzeichnete Fläche ist gärtnerisch zu gestalten und mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu bepflanzen. Bauvorhaben im Sinne der Repräsentation als öffentliche Erholungsfläche bzw. Parkanlage (wie z.B. Salettl, gartenarchitektonische Elemente, Wasserflächen etc.) sind zulässig. Es dürfen keine KFZ-Abstellplätze errichtet werden.

§ 4

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist sowie die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Gegenstimmen (SPÖ)

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Gartenstadt Neunkirchen-Natschbach-Loipersbach“.

b.) Beschluss über die Teilfreigabe der BK-A2

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Freigabe von Teilen der BK-A1 und BK-A2 beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Natschbach-Loipersbach hat in seiner Sitzung am 29.9.2016, TOP 13/b folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird ein Teil der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Bauland-Kerngebiet – Aufschließungszone 2 (bestehend aus dem Gst. 259/1) sowie ein Teil der Bauland-Kerngebiet – Aufschließungszone 1 (bestehend aus Teilen des gemeindeeigenen Gst. 640/2) zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 14.5.1996, TOP 14 für die BK-A1 und BK-A2 festgelegten Freigabebedingungen

- Ein Teilbebauungsplan mit einem Gestaltungskonzept und ein Teilungsplan müssen vorliegen und Freiflächen entlang der Koisserstraße (Umfahrung Neunkirchen) aufweisen. Die festgelegten Freiflächen in der Breite von 15m im zu erstellenden Bebauungsplan sind aliquot aufzuteilen.

sind erfüllt.

Dier erfüllten Freigabebedingung ergeben sich aus dem Bebauungsplan vom 29.9.2016 sowie der angefügten Bebauungsstudie Fa. Rudischer & Panzenböck Architekten GmbH vom 2.8.2016. Die geplante innere Verkehrserschließung laut Bebauungsplan, wird in Folge im Flächenwidmungsplan übertragen, wofür kein Verfahren gem. §25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. erforderlich ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 5 Gegenstimmen

14. Bericht Bürgermeister

Dem Gemeinderat berichtet Herr Bürgermeister über folgende Punkte:

- Deutschkurs für Asylanten durch die Caritas – Ankauf von Lernunterlagen
- Terminvorschau – 30 Jahre Verschwisterungsfeier in Cornuda am
15.,16. und 17. September 2017
- Selbstverteidigungskurs
- Vorhaben Straßenbau - Loipersbach
- Keifl Bepflanzung Friedhof
- Fundamax Fassadenplatten Gemeindeamt

Dieses Protokoll besteht aus 14 Seiten und Beilagen und wurde in der Sitzung am
_____ genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

Bürgermeister

Schriftführer

Gf. Gemeinderat ÖVP

Gf. Gemeinderat S P Ö

Gf. Gemeinderat F P Ö

Beilage(n)